

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aufbau und Aufgaben der Landesplanung in Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-336417](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336417)

Aufbau und Aufgaben der Landesplanung in Baden

Landesplanungsgemeinschaft Baden

Mit Gesetz vom 29. März 1935 und Erlaß vom 26. Juni 1935 hat der Führer und Reichskanzler die Reichsstelle für Raumordnung errichtet, die darüber zu wachen hat, daß der deutsche Raum in einer den Notwendigkeiten von Volk und Staat entsprechenden Weise gestaltet wird. Der Reichsstelle für Raumordnung ist die zusammenfassende und übergeordnete Planung und Ordnung des deutschen Raumes übertragen. Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 18. Dezember 1935 haben die Fachbehörden die Verpflichtung, ihre Planungsvorhaben der Reichsstelle für Raumordnung bekanntzugeben. Sie kann gegen Planungen, die sich in die Gesamtplanung nicht sinnvoll einfügen, Einspruch erheben.

In der Reichsstelle für Raumordnung ist eine Stelle geschaffen, bei der alle Fäden wichtiger Planungen zusammenlaufen. Die Reichsstelle untersteht direkt dem Führer, ihr Leiter ist Reichsminister Kerrl. Das Reich ist in 23 Planungsräume eingeteilt, die im allgemeinen den Ländern und den preussischen Provinzen entsprechen. In den einzelnen Planungsräumen sind die mit großräumiger Planung befaßten staatlichen Behörden, die berufsständischen Organisationen und die in der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung zusammengeschlossenen wissenschaftlichen Einrichtungen zu Planungsgemeinschaften zusammengefaßt. Sie haben die Aufgabe, alle Planungsarbeiten für die Reichs- und Landesplanung zu leisten, eine vorausschauende gestaltende Gesamtplanung auszuarbeiten und einen Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeizuführen. Der Leiter der Landesplanungsgemeinschaft Baden und gleichzeitig Planungsbehörde ist der Herr Reichsstatthalter. Sein Sachbearbeiter in der Landesplanungsgemeinschaft ist der Landesplaner, der zugleich auch Planungsreferent der Planungsbehörde ist. Neben der Hauptgeschäftsstelle in Karlsruhe sind drei Nebenstellen eingerichtet, nämlich in Mannheim, Freiburg und Konstanz. Leiter der Bezirksstelle ist der Landes-

kommisär, der Sachbearbeiter der Bezirksplaner. Nach der Satzung sind als weitere Organe mit beratendem Charakter vorgesehen: der Beirat, Fachausschüsse und die Mitgliederversammlung. Die Mitwirkung der Partei im Beirat ist in den Satzungen vorgeschrieben. Die Landesplanungsgemeinschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die sich selbst finanziert. Zu den Kosten trägt das Reich 51 % bei, die restlichen Mittel werden hälftig durch die Selbstverwaltung und die Wirtschaft aufgebracht.

Die Aufgaben der Landesplanung sind festgelegt durch den richtungweisenden Vorpruch zum Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand: „Grund und Boden sind die Grundlagen von Volk und Reich.“ Die Landesplanung hat darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß dieser Grund und Boden in zweckvollster Weise ausgenützt wird und daß alle wirtschaftlichen Belange sich diesem weitgespannten Grundsatz unterordnen. Das Arbeitsgebiet der Landesplanung umfaßt demnach nicht nur technische Aufgaben, sondern auch Fragen der Bevölkerungspolitik, der Siedlung, der Verkehrswirtschaft, überhaupt alle wichtigeren Fragen der Bodenbenutzung.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist dabei die Unterstützung aller Bestrebungen zur Schaffung und Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und zur Schaffung von Siedlungen für den Arbeiter, um diesen bodenverbunden und krisenfester zu machen. Das weiter ungesund rasche Anwachsen der Großstädte soll verhindert werden.

Die Landesplanung erforscht die Ursachen der Entvölkerung bestimmter, meist landwirtschaftlicher Gebiete und arbeitet Vorschläge für Abhilfe aus. Schlechte Verkehrsverhältnisse und damit verbundener schlechter Absatz der Erzeugnisse, farger Boden, ungünstige Besitzverteilung, fehlende Meliorierung usw. können die letzte Ursache der Abwanderung sein.

Die Siedlungstätigkeit wird von der Landesplanung in jeder Weise unterstützt, dabei wird angestrebt, die Siedlung in günstige Lage zur Arbeitsstelle zu bringen. Der Standort der Siedlung wird vor allem noch von dem Gesichtspunkt beurteilt, ob Dauerbeschäftigung für die Siedler vorhanden ist. Besonders interessante Aufgaben stellt in der Siedlung der Vierjahresplan, wo z. T. vollständig neue Wirtschaftsgebiete aufgebaut werden.

Die Landesplanung sorgt dafür, daß bei starkem Bodenbedarf für Anlagen der Wehrmacht, der Reichsautobahn, der Industrie,

für Siedlungen und dergleichen möglichst wenig wertvolles Kulturland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und veranlaßt gegebenenfalls Ersatzbeschaffung, soweit die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gefährdet ist.

Die Landesplanung bearbeitet und überwacht die Standortplanung der Industrie, um weitere unerwünschte Ballungen zu vermeiden und eine sinnvolle Verteilung der Industrie im gegebenen Raume zu erreichen. Damit ist die Frage der Bevölkerungslenkung eng verknüpft.

Die Landesplanung arbeitet Wirtschaftspläne für Gebiete aus, deren Entwicklung eine planvolle Beeinflussung erfordert. Darin wird die künftige Bodennutzung in großem Rahmen festgelegt. In besonderen Fällen wird die Ausweisung der Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Bebauung, Siedlung, Erholung, Naturschutz, für den Verkehr, Industrie, Meliorationen usw. unter dem Gesichtspunkt der übergeordneten Planung behandelt. Der Wirtschaftsplän bildet den Rahmen und die Grundlage für die weitere Einzelbearbeitung durch die Fachbehörden.

Die Landesplanung klärt bei Gemarkungsänderungen und Eingemeindungen die sozialen und strukturellen Aufgaben der in Frage kommenden Gemeinden.

Bebauungspläne werden unter dem Gesichtspunkte der übergeordneten Planung überprüft. Dabei wird darauf hingewirkt, daß Straßen- und andere Planungen so rechtzeitig grundsätzlich festgelegt werden, daß den Gemeinden die Bearbeitung von Bebauungsplänen möglich ist.

Auch bei Schaffung von Naturschutzgebieten ist die Mitwirkung der Landesplanung gesichert. Für besonders wichtige Gebiete übernimmt die Landesplanung die Bearbeitung großräumiger Gestaltungspläne. So werden z. B., um die Bodenseelandschaft in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten, im Benehmen mit den Fachbehörden Flächennutzungspläne bearbeitet, Vorschriften über die einheitliche Bebauung erlassen, weite Flächen unter Natur- und Landschaftsschutz gestellt.

Überall dort, wo in der Bodenbenutzung sich widerstrebende Interessen zeigen — die Praxis erweist, daß dies recht häufig der Fall ist — ist es Aufgabe der unter Leitung des Herrn Reichsstatthalters arbeitenden Landesplanung, die im öffentlichen Interesse gebotene Lösung anzustreben. Zielsetzung ist bei all den Arbeiten der Landesplanung: Einfügen aller Einzelplanungen in die Gesamtordnung des deutschen Lebensraumes.